

Xb. MITARBEITER:INNENPRÄMIE 2026

1. Arbeitgeber:innen können für die Kalendermonate Juli 2026 bis Dezember 2026 eine Mitarbeiter:innenprämie 2026 im Sinne des § 124b Z 478 lit. f EstG 1988 (idF BGBl. I Nr. 43/2026) in Höhe von insgesamt bis zu 500 Euro je Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer gewähren. Die Gewährung der Mitarbeiterprämie 2026 erfolgt auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 5 EStG 1988.
2. In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiter:innenprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
3. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Z 478 lit. f EStG 1988 (idF BGBl. I Nr. 43/2026) für sämtliche Angestellten des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Angestellten sind zulässig, aber nicht notwendig.
4. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Angestellten die Mitarbeiter: innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Höhe sind zulässig*):
 - wenn die Mitarbeiter:innenprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
 - eine Aliquotierung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Juli 2026 entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Bezugszeitraum,
 - wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
 - wenn nach Angestellten und Lehrlingen differenziert wird,
 - wenn eine degressive Staffelung nach der Gehaltshöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher: innen niedrigerer Einkommen),
 - wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Dienstverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiter: innenprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) gem § 8 Abs 1 AngG (idF BGBl I 2017/153) oder Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gem § 8 Abs 2a AngG (idF BGBl I 2017/153).
5. Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln und sie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden.
6. Bei Beginn von Dienstverhältnissen nach dem 1.7. 2026 darf die Mitarbeiter:innenprämie aliquotiert werden. Endet das Dienstverhältnis vor dem 31.12. 2026 darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.

*) Individuelle Zielerreichungen (z.B. bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Angestellten eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.